

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-0141.51-10/1016

Dresden,
23. November 2010

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, MdL, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/4108**

**Thema: Konsequenzen für die Selbsthilfe in Sachsen aus dem Pflege-
Weiterentwicklungsgesetz des Bundes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PFWG) des Bundes zum 1. Juli 2008 wurde auch das ehrenamtliche bzw. bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Selbsthilfe gestärkt (§45d). Insbesondere Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen wurden in den Kreis der förderungsfähigen Versorgungsstrukturen aufgenommen und gefördert.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch ist die für sächsische Selbsthilfemaßnahmen jährlich bereitstehende Gesamtsumme der Mittel nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz?

Eine separate Bereitstellung von Mitteln für Selbsthilfemaßnahmen erfolgt nicht. Sie sind Bestandteil des Haushaltstitels „Zuschüsse für Vernetzungsangebote pflegerischer Leistungen“ (08 05 / 684 60). Dieser beinhaltet in diesem Jahr 300.000 EUR. Der Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2011/2012 sieht die Bereitstellung von insgesamt 600.000 EUR im Jahr 2011 und 879.000 EUR im Jahr 2012 vor.

Frage 2:

Wie viele Organisationen sind seitdem in Sachsen in welcher Höhe gefördert worden (bitte mit Aufstellung der geförderten Institution und der Höhe der Förderung)?

Bisher wurden im Freistaat Sachsen keine Organisationen der Selbsthilfe im Sinne von § 45d Sozialgesetzbuch Elftes Buch gefördert.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Frage 3:

Auf welcher Grundlage und auf welchem Wege können Organisationen Fördergelder bei wem direkt beantragen?

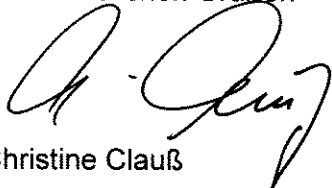
Fördergelder können ab sofort beim Kommunalen Sozialverband in Leipzig schriftlich beantragt werden. Das zu verwendende Antragsformular ist im Internetportal „Amt 24“ veröffentlicht. Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (SMSFördZuVO) über die Anträge.

Fragen 4:

Inwiefern werden die Fördermittel aus dem PFWG seitens des Freistaates, der Kommunen oder Landkreise beziehungsweise anderer Kostenträger kofinanziert?

Der aktuelle Entwurf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten sieht vor, dass sich der Freistaat Sachsen mit 35 Prozent und die Landkreise oder Kreisfreien Städte mit 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Förderung beteiligen. Gemäß § 45d Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB XI werden die verbleibenden 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Clauß